

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Beamtenrecht /
Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**

von

Walter Kral

13. Auflage

Rechtsstand: Juni 2021

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Bearbeitet von:
1.- 2. Auflage: Helmut Höß
3. Auflage: Helmut Höß / Günter Pfohlmann
4. – 5. Auflage: Günter Pfohlmann
6. Auflage: Werner Schaller / Walter Kral
Seit 7. Auflage: Walter Kral

13. Auflage 2021
Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-948836-05-4

VORWORT

Das Buch möchte einen verständlichen Überblick über die Grundlagen des Beamtenrechts geben. Es soll eine erste Orientierung für alle sein, die sich in der täglichen Praxis mit der Materie beschäftigen, aber auch für jeden Beamten selbst, weil er dadurch die Hintergründe seines gewählten Berufes besser verstehen lernt. Behandelt werden alle wesentlichen, im täglichen Leben eines Beamten auftauchenden Rechtsfragen.

Angesichts des Umfangs und des angesprochenen Leserkreises muss eine Beschränkung auf die Grundlagen erfolgen. Ausgehend vom bayerischen Recht, speziell aus der Sicht eines Landesbeamten der Justiz, spannt sich der Bogen von der Einstellung bis zum Ruhestand. Dabei werden die bundesweit einheitlichen statusrechtlichen Grundlagen ebenso eingehend angesprochen wie die Grundzüge des modernen Laufbahnrechts. Anhand einer detaillierten Darstellung der Rechte und Pflichten eines Beamten erfährt der Leser viel Wissenswertes, das er beruflich und ggf. auch privat in geeigneter Weise verwerten kann. Nicht zuletzt werden ansatzweise auch Spezialgebiete wie das Disziplinarrecht, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht anschaulich abgehandelt.

Ein Kapitel zu den Grundlagen des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst soll den Horizont über das Beamtenrecht hinaus in Richtung der Mitarbeiter in den Serviceeinheiten erweitern. Übersichten, Prüfungsschemata und ein Stichwortverzeichnis dienen der schnellen Orientierung.

Die 13. Auflage bringt das Buch auf den Rechtsstand 1. Juni 2021.

Für Anregungen und konstruktive Hinweise bin ich immer dankbar.

Seefeld, im Juni 2021

Walter Kral
Rechtspflegedirektor
Hochschule für den öffentlichen Dienst
Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Inhaltsverzeichnis

1	Der öffentliche Dienst	17
1.1	Begriff.....	17
1.2	Angehörige	18
1.3	Aufgaben	20
1.4	Statistik	22
2	Geschichtliche Entwicklung des Beamtenrechts	24
2.1	Altertum.....	24
2.2	Mittelalter	24
2.3	Neuzeit.....	25
2.4	Nachkriegszeit.....	28
2.5	Neuere Entwicklungen.....	29
2.5.1	Privatisierung.....	29
2.5.2	Modernisierung.....	29
3	Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	31
3.1	Institutionelle Garantie und Funktionsvorbehalt	31
3.2	Leistungsprinzip	33
3.3	Gleichheitsprinzip.....	33
3.4	Wettbewerbsprinzip.....	35
3.5	Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums	36
4	Rechtsquellen	38
4.1	Föderalismusreform	38
4.2	Beamtenstatusgesetz	39
4.3	Neues Dienstrecht in den Ländern	39
4.4	Überblick über die Regelungen in Bayern.....	42
4.4.1	Bayerisches Beamtengesetz.....	42
4.4.2	Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen	44
4.4.3	Bayerisches Besoldungsgesetz	46
4.4.4	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz	47
4.4.5	Beamtenrechtliche Gesetze und Verwaltungsvorschriften (Auswahl).....	48
5	Grundbegriffe des Beamtenrechts	51
5.1	Amt.....	51
5.1.1	im statusrechtlichen Sinn.....	51
5.1.2	im funktionellen Sinn.....	51
5.2	Beamte.....	51
5.2.1	Beamte im dienstrechtlichen Sinn.....	52
5.2.2	Beamte im staatsrechtlichen Sinn	52
5.2.3	Beamte im Sinn des Amtshaftungsrechts	53

5.2.4	Beamte im Sinn des Strafrechts.....	53
5.3	Beamtenverhältnis	54
5.3.1	nach dem Dienstherrn	54
5.3.2	nach der Dauer.....	54
5.4	Dienstherr und seine Organe	58
5.4.1	Oberste Dienstbehörde	58
5.4.2	Dienstvorgesetzte	59
5.4.3	Vorgesetzter.....	59
5.5	Landespersonalausschuss	60
5.6	Ernennung.....	61
5.6.1	Begriff und Rechtsnatur	61
5.6.2	Arten	61
5.6.3	Persönliche Voraussetzungen	62
5.6.4	Sachliche Voraussetzungen (Verfahren)	65
5.6.5	Mängel.....	67
6	Laufbahnrecht.....	69
6.1	Leistungslaufbahn.....	69
6.2	Vorbildung/Qualifikationsebenen	69
6.3	Fachlaufbahnen	70
6.3.1	Arten	70
6.3.2	Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen	70
6.3.3	Fachliche Schwerpunkte	71
6.3.4	Fachlaufbahnen in der Justiz	71
6.4	Berufsbilder in der Fachlaufbahn Justiz	72
6.4.1	Erste Qualifikationsebene/Justizwachtmeister	72
6.4.2	Zweite Qualifikationsebene/Justizfachwirt	73
6.4.3	Gerichtsvollzieher	76
6.4.4	Dritte Qualifikationsebene/Rechtspfleger	78
6.4.5	Vierte Qualifikationsebene/Richter und Staatsanwalt	80
6.4.6	Sonderfall: Der technische Dienst	81
6.5	Einstellung.....	81
6.5.1	Begriffe	81
6.5.2	Einstellungsprüfung.....	82
6.5.3	Auswahlverfahren.....	82
6.6	Vorbereitungsdienst.....	83
6.6.1	Qualifikationserwerb	83
6.6.2	Vorbereitungsdienst	84
6.6.3	Qualifikationsprüfung	86
6.7	Probezeit.....	87
6.7.1	Bedeutung	87
6.7.2	Einschätzung und Beurteilung	87
6.7.3	Dauer der Probezeit	88

6.8	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.....	89
6.9	Weiterqualifizierung.....	90
6.9.1	Ausbildungsqualifizierung	91
6.9.2	Modulare Qualifizierung	91
7	Beurteilungen.....	94
7.1	Bedeutung.....	94
7.2	Rechtsgrundlagen	94
7.3	Personenkreis	95
7.4	Arten der Beurteilung	95
7.4.1	Einschätzung während der Probezeit	95
7.4.2	Probezeitbeurteilung.....	96
7.4.3	Periodische Beurteilung.....	97
7.4.4	Zwischenbeurteilung	99
7.4.5	Anlassbeurteilung	100
7.5	Inhalte der Beurteilung.....	100
7.6	Verfahren.....	102
7.6.1	Zuständigkeit	102
7.6.2	Beurteilungsgrundsätze und Beurteilungsmaßstäbe	102
7.6.3	Eröffnung und Überprüfung von Beurteilungen	103
7.6.4	Rechtsschutz.....	104
8	Umsetzung, Abordnung, Versetzung	106
8.1	Bedeutung.....	106
8.2	Rechtsgrundlagen	106
8.3	Umsetzung	106
8.4	Abordnung	107
8.4.1	Voraussetzungen	107
8.4.2	Verfahren	108
8.4.3	Wirkungen.....	108
8.4.4	Rechtsbehelfe.....	108
8.4.5	Sonderfall: Zuweisung.....	109
8.5	Versetzung.....	109
8.5.1	Voraussetzungen	109
8.5.2	Verfahren	110
8.5.3	Wirkungen.....	110
8.5.4	Rechtsbehelfe.....	110
9	Pflichten des Beamten	111
9.1	Staatspolitische Pflichten	111
9.1.1	Grundrechtsbeschränkungen	111
9.1.2	Treue.....	114
9.1.3	Neutralität.....	114
9.1.4	Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Tätigkeit	115

9.1.5	Diensteid	116
9.2	Pflichten bei der Amtsausübung	116
9.2.1	Dienstleistung.....	116
9.2.2	Streikverbot	118
9.2.3	Übernahme einer Nebentätigkeit.....	119
9.2.4	Uneigennützigkeit.....	119
9.2.5	Folgepflicht und Verantwortung	122
9.2.6	Amtsverschwiegenheit	125
9.2.7	Dienstortnaher Wohnsitz.....	126
9.2.8	Dienstkleidung.....	127
9.3	Außerdienstliche Pflichten	128
9.4	Pflichten nach Beendigung des (aktiven) Beamtenverhältnisses	128
10	Rechtsfolgen der Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten	129
10.1	Pflichtverletzung.....	129
10.2	Strafrecht.....	129
10.3	Disziplinarrecht.....	130
10.3.1	Bedeutung	130
10.3.2	Rechtsgrundlagen	131
10.4	Materielles Disziplinarrecht	131
10.4.1	Dienstvergehen	131
10.4.2	Disziplinarmaßnahmen.....	132
10.4.3	Vorläufige Maßnahmen	134
10.5	Formelles Disziplinarrecht.....	135
10.5.1	Zuständigkeiten.....	135
10.5.2	Behördliches Verfahren	135
10.5.3	Gerichtliches Verfahren.....	137
10.6	Vermögensrechtliche Haftung.....	138
10.6.1	Voraussetzungen	138
10.6.2	Geltendmachung des Schadens	141
10.6.3	Amtshaftung (Hinweis).....	141
11	Rechte des Beamten	143
11.1	Anspruch auf Fürsorge und Schutz.....	143
11.1.1	Schutz von Leben und Gesundheit.....	144
11.1.2	Schutz von Eigentum und Vermögen	145
11.1.3	Schutz der Persönlichkeitsrechte.....	145
11.1.4	Anspruch auf amtsgemäße Verwendung	146
11.1.5	Anspruch auf Alimentationsergänzung	146
11.1.6	Anspruch auf berufliche Förderung	146
11.1.7	Nebenschichten.....	147
11.1.8	Soziales Dienstherrenengagement.....	148
11.2	Arbeitszeit.....	148
11.2.1	Rechtsgrundlagen	148

11.2.2	Inhalte der Arbeitszeitverordnung	149
11.2.3	Mehrarbeit	150
11.2.4	Freizeitausgleich für Reisezeiten.....	150
11.3	Teilzeitarbeit.....	150
11.3.1	Antragsteilzeit.....	151
11.3.2	Familienpolitische Teilzeit.....	153
11.3.3	Altersteilzeit	154
11.4	Urlaub	155
11.4.1	Arten	155
11.4.2	Erholungsurlaub.....	156
11.4.3	Dienstbefreiung.....	158
11.4.4	Sonderurlaub, Heilkururlaub, Mandatsurlaub.....	159
11.4.5	Familien- oder arbeitsmarktpolitische Beurlaubung	159
11.4.6	Mutterschutz und Elternzeit	160
11.5	Schwerbehinderte Beamte	162
11.6	Amtsbezeichnung, Dienstbezeichnung	164
11.7	Personalakten	165
11.7.1	Grundlagen	165
11.7.2	Arten und Inhalte	165
11.7.3	Verfahren	166
11.8	Jubiläum.....	168
11.9	Dienstzeugnis.....	168
11.9.1	Bedeutung und Verfahren	168
11.9.2	Einfaches Dienstzeugnis	168
11.9.3	Qualifiziertes Dienstzeugnis	168
11.10	Nebentätigkeit.....	169
11.10.1	Rechtsgrundlagen	169
11.10.2	Begriffe	169
11.10.3	Antrag auf Genehmigung oder Anzeige.....	170
11.10.4	Entscheidung	171
11.10.5	Vergütung.....	172
11.11	Personalvertretung.....	173
12	Besoldung.....	174
12.1	Rechtsgrundlagen	174
12.2	Begriffe	174
12.2.1	Alimentation	174
12.2.2	Leistungen des Dienstherrn	175
12.2.3	Besoldung	176
12.3	Grundbezüge	177
12.3.1	Grundgehalt.....	177
12.3.2	Strukturzulage	178
12.3.3	Amtszulagen	178

12.3.4	Familienzuschlag.....	179
12.4	Nebenbezüge.....	180
12.4.1	Zulagen.....	180
12.4.2	Zuschläge	180
12.4.3	Vergütungen.....	180
12.4.4	Leistungsbezüge	181
12.4.5	Bezüge für Anwärter.....	181
12.4.6	Jährliche Sonderzahlung	182
12.4.7	Vermögenswirksame Leistungen.....	182
12.5	Sonstige Leistungen	183
12.6	Verfahren.....	183
12.6.1	Allgemeine Vorschriften.....	183
12.6.2	Verlust und Rückforderung der Bezüge.....	184
12.7	Anhang: Besoldungstabellen	184
13	Beendigung des Beamtenverhältnisses	188
13.1	Beendigungsgründe.....	188
13.2	Entlassung	188
13.2.1	Kraft Gesetzes	188
13.2.2	Durch Verwaltungsakt ohne Ermessen des Dienstherrn	189
13.2.3	Durch Verwaltungsakt mit Ermessen des Dienstherrn.....	191
13.2.4	Folgen der Entlassung	192
13.3	Verlust der Beamtenrechte.....	192
13.4	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	194
13.5	Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.....	194
13.5.1	Erreichen der Regelaltersgrenze.....	195
13.5.2	Antrag und Erreichen der Antragsaltersgrenze	196
13.5.3	Dienstunfähigkeit.....	196
13.5.4	Auflösung oder Umbildung einer Behörde	199
13.5.5	Ruhestand von Beamten auf Probe	199
14	Versorgung.....	201
14.1	Hintergrund.....	201
14.2	Rechtsgrundlagen	202
14.3	Arten.....	203
14.4	Ruhegehalt	203
14.4.1	Voraussetzungen	203
14.4.2	Höhe	204
14.4.3	Ruhegehaltfähige Bezüge	204
14.4.4	Ruhegehaltfähige Dienstzeit.....	205
14.5	Hinterbliebenenversorgung.....	206
14.5.1	Bezüge für den Sterbemonat	206
14.5.2	Sterbegeld.....	206
14.5.3	Witwen-/Witwergeld bzw. Witwenabfindung.....	206

14.5.4 Waisengeld.....	207
14.6 Unfallfürsorge	207
14.6.1 Voraussetzungen	208
14.6.2 Verfahren	210
14.6.3 Rechtsfolgen	210
15 Rechtsbehelfe im Beamtenrecht	211
15.1 Überblick.....	211
15.2 Verwaltungsakt	211
15.2.1 Begriff	211
15.2.2 Verfahren	212
15.3 Außergerichtliche Rechtsbehelfe	213
15.3.1 Antrags- und Beschwerderecht.....	213
15.3.2 Petitionsrecht	214
15.3.3 Personalvertretung.....	214
15.3.4 Widerspruch	214
15.4 Gerichtliche Rechtsbehelfe	217
15.4.1 Klagearten beim Verwaltungsgericht	218
15.4.2 Prüfungsschema	219
15.4.3 Konkurrentenklage	221
15.4.4 Vorläufiger Rechtsschutz	222
15.4.5 Rechtsmittel.....	225
16. Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.....	226
16.1 Geschichtliche Entwicklung.....	226
16.2 Grundbegriffe	227
16.2.1 Arbeitsrecht.....	227
16.2.2 Arbeitnehmer.....	228
16.2.3 Arbeitgeber.....	229
16.2.4 Personalvertretung.....	230
16.2.5 Tarifvertragsparteien	230
16.3 Rechtsquellen.....	230
16.3.1 Europarecht.....	230
16.3.2 Nationales Recht.....	230
16.4 Begründung des Arbeitsverhältnisses.....	232
16.4.1 Anbahnung.....	232
16.4.2 Arbeitsvertrag	233
16.5 Durchführung des Arbeitsverhältnisses.....	236
16.5.1 Pflichten des Arbeitnehmers.....	236
16.5.2 Pflichten des Arbeitgebers	239
16.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	245
16.6.1 Gründe	245
16.6.2 Kündigung.....	246
16.6.3 Rechte und Pflichten bei Beendigung.....	249

16.7 Kollektives Arbeitsrecht	250
16.7.1 Begriffe.....	250
16.8 Verfahren vor dem Arbeitsgericht.....	253
17. Zusammenfassende Fragen zur Wiederholung.....	255

1 Der öffentliche Dienst

1.1 Begriff

- a) Der Begriff „öffentlicher Dienst“ wird in verschiedenen Gesetzen gebraucht (vgl. insbesondere Art. 33 III – V GG), jedoch nicht legal definiert.

Unter der Bezeichnung **öffentlicher Dienst** versteht man das berufliche Rechtsverhältnis, in dem jemand bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur regelmäßigen Dienstleistung verpflichtet ist.

Es handelt sich demnach um einen Sonderbereich, der sich von der Privatwirtschaft dadurch unterscheidet, dass die staatliche Exekutive als Arbeitgeber auftritt. Für die Beamten gelten die Beamtengesetze des Bundes und der Länder, für die Arbeitnehmer gilt das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht.

- b) **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind insbesondere (vgl. §§ 1, 2 BeamtStG)

Körperschaften des öffentlichen Rechts	Anstalten	Stiftungen
hierher gehören Gebietskörperschaften wie Bund, Länder, Bezirke, Kreise, Gemeinden; berufsständische Organisationen wie Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwaltskammern, Handwerkerinnungen; Träger der Sozialversicherung, z.B. Ortskrankenkassen; Renten- und Arbeitslosenversicherung; staatliche Hochschulen oder Kirchen	z.B. Bayerischer Rundfunk, Landesbausparkasse; auch kommunale Unternehmen zur Daseinsvorsorge, z.B. Energie- und Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Nahverkehr.	z.B. Bayerische Landesstiftung, Stiftung Maximilianeum; v.a. im kulturellen oder sozialen Bereich wie Museen, Denkmalschutz, Hilfe für Menschen mit Behinderung

- c) **Abgrenzung**

Nicht zum öffentlichen Dienst gehören z.B. folgende Sonderrechtsverhältnisse:

- Der Bundespräsident, Angehörige der Regierungen, Mitglieder des Bundestags und der Landtage, weil sie nicht in einem Dienstverhältnis stehen; gleiches gilt für unabhängige Notare (§ 1 BNotO),
- Gemeinderatsmitglieder, soweit sie ehrenamtlich tätig sind (für berufsmäßige Gemeinderäte, Bürgermeister, Landräte gilt in Bayern das Gesetz über kommunale Wahlbeamte - KWBG vom 24.7.2012 GVBl. S. 366),
- Manche Unternehmen der öffentlichen Hand, auch wenn sie in Mehrheits- oder sogar Alleineigentum von Gebietskörperschaften sind (BVerwGE 30, 87 = MDR 1969, 169). Sie sind in der Form des Privatrechts organisiert (AG, GmbH). Die Arbeitsbedingungen richten sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften (§§ 611 ff. BGB). Beispiele: Stadtwerke, Gasversorgung, Müllabfuhr.
Mitte 1994 waren noch 224.000 Personen bei der Bahn, 605.000 Personen bei der Post beschäftigt und als Personal des öffentlichen Dienstes in der Statistik geführt.
- Dienstkräfte der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Ihnen hat der Staat das Recht eingeräumt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen (Art. 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1 II BayBG).

1.2 Angehörige

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind in Anlehnung an Art. 60 I, 137 I GG:

Beamte (= öffentlicher Dienst im engeren Sinn)	Richter	Berufssoldaten	Arbeitnehmer
sie stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, § 3 I BeamStG	auch sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (§ 3 DRiG), sind aber nicht Beamte, vgl. Art. 92 GG	(einschließlich der Soldaten auf Zeit); sie unterliegen einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis, sind aber nicht Beamte, vgl. § 1 I 2 SoldG	bei ihnen besteht im Gegensatz zu den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
BeamStG, BayBG	Art. 98 III GG; DRiG, Art. 2 BayRiStAG	Soldatengesetz	TV-L, §§ 611 ff. BGB

Der öffentliche Dienst unterscheidet sich von der Privatwirtschaft insbesondere durch die Beschäftigung von Beamten neben Arbeitnehmern. Dies ist eine deutliche Besonderheit im Vergleich vor allem mit den angelsächsischen Ländern, die keinen unterschiedlichen Status für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst kennen.

Dieser **Dualismus zwischen Beamten und Arbeitnehmern** ist in Art. 33 IV GG vorgeprägt. Danach sollen mit der Durchführung hoheitsrechtlicher Aufgaben Personen beauftragt werden, die in einem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ stehen.

Innerhalb des gesamten öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden) verteilen sich die Beschäftigten am 30.6.2019 wie folgt (Quelle: Statistisches Bundesamt):

- Beamte und Richter: 1,702 Mio. (davon ca. 424.000 in Teilzeit)
- Arbeitnehmer*: 3,011 Mio. (davon 1.188.000 in Teilzeit)

*Die frühere Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern ist im Rahmen der Modernisierung von Staat und Verwaltung durch die Reform des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes entfallen. Der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber haben am 13.9.2005 mit den Gewerkschaften „ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)“ und „dbb (Deutscher Beamtenbund) tarifunion“ den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (**TVöD**) unterzeichnet. Dieser trat am 1.10.2005 in Kraft und ersetzt seither die bisherigen Tarifverträge „Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)“ und „Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTArb)“.

Auf Landesebene hat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (**TV-L**) seit dem 1.11.2006 weitgehend die bis dahin gültigen, unterschiedlichen Tarifverträge für Angestellte (BAT) und Arbeiter (MTArb) abgelöst.

Ziel der Tarifvertragsparteien ist ein modernes, leistungsgerechtes, flexibles und einheitliches Tarifrecht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Daher sind auch die Begriffe „Angestellte“ und „Arbeiter“ durch den Begriff „Tarifbeschäftigte“ ersetzt worden.

Zwischen Beamten und Arbeitnehmern bestehen im Wesentlichen folgende **Unterschiede**:

Beamte	Arbeitnehmer
Öffentliches Recht (Beamtengesetze)	Privatrecht (Arbeitsrecht)
Gegenseitiges Dienst- und Treueverhältnis	-
Dienstverhältnis durch mitwirkungspflichtigen Verwaltungsakt (Ernennung)	Dienstverhältnis durch privatrechtlichen Vertrag (Arbeitsvertrag)

Arbeitszeit, Besoldung und Versorgung durch eigene Gesetze geregelt	Arbeitszeit, Vergütung nach Tarifvertrag; Gesetzliche Rentenversicherung
Befreiung von der Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungspflicht
Laufbahngedanke / Alimentation	Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen / Entgeltcharakter
Beihilfeberechtigung	Gesetzliche Krankenversicherung
Streikverbot	Streikrecht
Besonderes Disziplinarrecht	Arbeitsrechtliche Maßnahmen
Verwaltungsrechtsweg	Arbeitsgerichtlicher Rechtsweg
Besonderes Personalvertretungsrecht	Allgemeine Personalvertretung
Entlassung durch Gesetz	Kündigungsrecht

1.3 Aufgaben

Das Aufgabenprofil des öffentlichen Dienstes ist abhängig von den politischen Staatszielbestimmungen. Der Staat des 19. Jahrhunderts hatte sich noch im Wesentlichen auf die **klassischen Aufgabenbereiche** wie Sicherung nach außen (Militär) und innen (Polizei), Erhebung von Steuern und Abgaben (Finanz), Rechtsprechung (Justiz) sowie durch die Organisation einer Infrastruktur (Bahn, Post) beschränkt.

Im 20. Jahrhundert kam es zu einer **Ausweitung staatlicher Aufgaben** und in der Folge zu einer erheblichen Mehrung des Personals. Immer mehr wurde der Staat nicht nur eingreifend, sondern insbesondere als Dienstleister (Bildung, Gesundheit, Soziales) tätig. Vor allem die Zeiten starker Einstellungen in den 1960/70er-Jahren werden heute als sogen. „Verbeamtungswelle“ bezeichnet.

Ob die Beschäftigung von Arbeitnehmern anstelle von Beamten finanziell günstiger ist, ist seit jeher umstritten. Zwar muss der Dienstherr für seine Beamten keine Sozialversicherungsbeiträge abführen, andererseits ergeben sich stetig steigende Zahlungen von Versorgungsbezügen an die Ruhestandsbeamten, für die bisher trotz entsprechender Absenkung der Bezüge nicht immer ausreichend hohe Rücklagen gebildet werden. Nach dem Versorgungsbericht der Bundesregierung wird die Zahl der Pensionäre des Bundes bis 2040 noch weiter zunehmen und erst danach wieder sinken.

Prof. Hans-Werner Sinn (bis 2016 Präsident des ifo-Instituts in München) hat im Jahr 2004 in einem Essay „Sieben Wahrheiten über Beamte“ (ifo-Standpunkt 56/2004) folgende Erkenntnisse veröffentlicht:

„Ist Deutschland krank, weil es sich Heerscharen von unkündbaren Staatsdienern leistet, die wenig arbeiten, die Bürger anmuffeln und ihre Pfründe einstreichen? Nein, die Tatsachen sehen bei näherem Hinsehen doch wohl etwas anders aus als dieses Klischee.“

1. Deutschland hat mit nur 12,5 Prozent an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 Prozent, und selbst in den USA zählt man 16 Prozent. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar. Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.
3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahmgelegt werden kann. (Warum freilich Lehrer oder Universitätsprofessoren im Normalfall Beamte sein sollten, ist nur schwer einzusehen.)
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1708 Stunden pro Jahr um 3,5 Prozent über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 Prozent länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 Prozent unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 Prozent, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 Prozent. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 Prozent, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 Prozent zu.

Fazit: Die Beamten sind viel billiger und fleißiger als ihr Ruf. Seien wir froh, dass wir sie haben."

1.4 Statistik

Im **Zweiten Deutschen Kaiserreich** betrug die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Reich, Bundesstaaten und Gemeinden einschließlich Militär 1,1 Mio. im Jahr 1882. Das Militär allein umfasste dabei über 450.000 Personen.

Nach dem Ersten Weltkrieg (1914 – 1918) hat der demokratisch organisierte Staat der **Weimarer Republik** (1919 – 1933) zunehmend den Bereich der Vorsorge- und Dienstleistungsaufgaben ausgeweitet. Damit wurde eine Verantwortung des Staates akzeptiert, soziale Ungleichheiten in der Gesellschaft auf Grund des bestehenden Wirtschaftssystems auszugleichen und vor allem negative Auswirkungen der Industrialisierung zu mildern. Im Jahre 1925 belief sich die Zahl der öffentlichen Bediensteten bereits auf 3 Mio. Das Militär war aufgrund des Versailler Vertrags auf 141.000 Personen reduziert worden.

Während der Zeit des **Nationalsozialismus** (1933 – 1945) stiegen die Beschäftigtenzahlen im öffentlichen Dienst sprunghaft an, was insbesondere mit der Vorbereitung des Zweiten Weltkriegs und dem Ausbau eines umfassenden Sicherheitsapparates zusammenhing.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der öffentliche Dienst in den Besatzungszonen zunächst auf der Ebene von Gemeinden und nach Gründung der Länder auf dieser Ebene in stark reduzierter Form fortgesetzt. Der gesamte Militärapparat wurde aufgelöst, aber dafür kamen neue Verwaltungsaufgaben zur Bewältigung der Kriegsfolgen, der Vertriebenenprobleme und der wirtschaftlichen Reorganisation hinzu. Nach Gründung zweier deutscher Staaten im Jahr 1949 wurde der öffentliche Dienst in beiden Staaten erheblich ausgeweitet. In der BRD wurde das Personal zusätzlich zu den eigentlichen Verwaltungsaufgaben zum Aufbau einer funktionierenden Infrastruktur und zum Aufbau des Gesundheits- und Erziehungswesens deutlich aufgestockt. Insbesondere im Bereich der Arbeitnehmer wuchsen die Mitarbeiterzahlen deutlich an.

Der öffentliche Dienst in der **ehemaligen DDR** vergrößerte sich dabei noch stärker, allerdings ohne den Beamtensektor. Vor allem im Zusammenhang mit dem Aufbau einer staatlichen Planwirtschaft und eines Sicherheitsapparates wurde in erheblichem Umfang Personal benötigt. Ende der 1980er Jahre waren dort bei einer Bevölkerungszahl von ca. 16 Millionen Menschen und insgesamt 9 Millionen Erwerbstätigen mehr als 2 Millionen Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt. Insgesamt war der Anteil in Bezug auf die Bevölkerung deutlich höher als in der BRD. Er betrug 37,5 % im Osten gegenüber 23,9 % im Westen. In der Kommunalverwaltung war der Unterschied noch größer. Mit der Wiedervereinigung wurde das Schicksal der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst der DDR durch den Einigungsvertrag geregelt. Die Folge war, dass seit 1990 die Zahl der Personen im öffentlichen Dienst der fünf neuen Bundesländer drastisch abnahm.

Zum **30.6.2019** waren in **Deutschland** insgesamt knapp 4,9 Mio. Menschen im öffentlichen Dienst beschäftigt, davon rund 500.000 beim Bund, 2,4 Mio. bei den Ländern und 1,5 Mio. bei den Kommunen; der Rest verteilt sich auf die mittelbaren Träger des öffentlichen Diensts wie z.B. Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank (Quelle: www.destatis.de; Statistisches Bundesamt). Die Zahlen waren seit der Wiedervereinigung infolge von Sparmaßnahmen und Privatisierungsbestrebungen rückläufig, insbesondere im Bereich der Arbeitnehmer. Erst seit 2009 ist wieder ein leichter Anstieg zu erkennen.

In *Bayern* waren 2018 rund 368.000 Menschen beim Freistaat bzw. rund 300.000 bei den Kommunen beschäftigt. Die Zahlen enthalten Voll- und Teilzeitbeschäftigte (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Im Geschäftsbereich des **Bayerischen Staatsministeriums der Justiz** ergibt sich im Jahresdurchschnitt 2018 folgender Personalstand:

Richter	2.412
Staatsanwälte	809
Rechtspfleger	2.498
Gerichtsvollzieher	687
Justizfachwirte und Arbeitnehmer	6.328
Justizwachtmeister	1.112
Summe	13.846

(Quelle: Auskunft des BayStMJ vom 7.10.2019; es handelt sich um Kopfzahlen, keine Pensen).

Über drei Viertel der Beschäftigten bei der bayerischen Justiz sind verbeamtet.

6 Laufbahnrecht

Lit.:

- Holland – Letz/Koehler: Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten in Bund und Ländern nach der Föderalismusreform, ZBR 2012, 217
- Hoffmann: Neues Laufbahnrecht in Bund und Ländern, DöD 2012, 25

Am 1.1.2011 ist in Bayern das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (**Leistungslaufbahngesetz** - LlbG) vom 5.8.2010 (GVBl. S. 574) in Kraft getreten.

Es ersetzt die früheren laufbahnrechtlichen Regelungen im BayBG und die Laufbahnverordnung (LbV) in Form eines formellen Gesetzes. Das Laufbahnrecht gilt für Beamte; für Richter können Sonderregelungen im DRiG (bzw. in den Landesrichtergesetzen) bestehen, Art. 1 I 2 LlbG.

6.1 Leistungslaufbahn

Das Laufbahnrecht in Bayern besteht in einer **durchgehenden Leistungslaufbahn**, die das frühere Laufbahngruppensystem ersetzt. Die ehemalige Differenzierung zwischen einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst wurde durch vier besser durchlässige Qualifikationsebenen ersetzt.

Sämtliche Ämter der Leistungslaufbahn sind damit grundsätzlich für jeden Beamten erreichbar. Begrenzungen, die im Bereich des früheren einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes durch das jeweilige Spitzenamt bestanden hatten, sind weggefallen.

6.2 Vorbildung/Qualifikationsebenen

Gemäß Art. 5 I LlbG erfolgt der Einstieg in die Leistungslaufbahn entsprechend der Vor- und Ausbildung des Bewerbers. Dabei wird an eine von **vier Qualifikationsebenen** angeknüpft (Art. 7 I 1 LlbG):

Einstieg	Vorbildungsvoraussetzungen
Erste Qualifikationsebene	Erfolgreicher Hauptschul- oder Mittelschulabschluss
Zweite Qualifikationsebene	Mittlerer Schulabschluss oder qualifizierender Haupt- bzw. Mittelschulabschluss; in Einzelbereichen auch Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene, förderliche Berufsausbildung

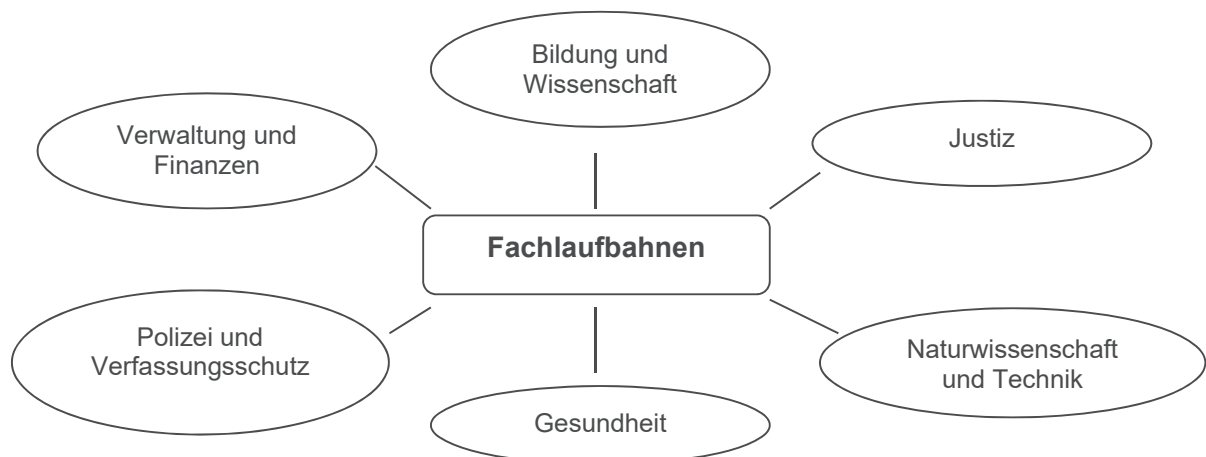
Dritte Qualifikationsebene	Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife bzw. anerkannt gleichwertiger Bildungsabschluss
Vierte Qualifikationsebene	Erste Staatsprüfung, Erste Juristische Prüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss

6.3 Fachlaufbahnen

Eine wichtige Neuerung des LlbG besteht in der Einführung von sechs Fachlaufbahnen anstelle der früher bestehenden Vielzahl von Laufbahnen.

6.3.1 Arten

Nach Art. 5 II 1 LlbG sind folgende Fachlaufbahnen vorgesehen:



Die Bündelung der bisherigen Laufbahnen dient der Deregulierung: Der früher mit bürokratischem Aufwand verbundene Laufbahnwechsel wird auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert. Angestrebt wird damit ein Zugewinn an Mobilität und an personalwirtschaftlicher Flexibilität beim Einsatz der Beamten.

6.3.2 Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen

Der Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen (z.B. von der Justiz zu Verwaltung und Finanzen) ist zulässig, wenn die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn aufgrund der bisherigen Vor- und Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann, Art. 9 II 1 LlbG.

Der Wechsel ist dagegen ausgeschlossen, wenn für die neue Fachlaufbahn oder den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, Art. 9 II 2 LlbG.

Bei einem Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen ist die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich, sofern der Beamte nicht die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn besitzt, Art. 9 II 3 LlbG.

6.3.3 *Fachliche Schwerpunkte*

Soweit erforderlich können „fachliche Schwerpunkte“ innerhalb einer Fachlaufbahn gebildet werden, Art. 5 II 2, Art. 67 I 1 LlbG. Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Vor- und Ausbildung und im Rahmen einer vorgesehenen modularen Qualifizierung erreicht werden können, Art. 5 II 3 LlbG.

Die Bildung fachlicher Schwerpunkte ist vor allem dann geboten, wenn verschiedene Aufgabenfelder mit unterschiedlicher beruflicher Qualifikation innerhalb einer Fachlaufbahn zusammengefasst sind.

Ein Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn ist zulässig, soweit nicht für den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, Art. 9 I 1 LlbG. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der zuständigen aufnehmenden obersten Dienstbehörde, Art. 9 I 2 LlbG.

6.3.4 *Fachlaufbahnen in der Justiz*

Die in der bayerischen Justiz früher bestehenden Laufbahnen wurden den neuen Fachlaufbahnen gemäß Art. 70 VI 1, Anlagen 3, 4 LlbG a.F. wie folgt zugeordnet:

a) Fachlaufbahn Justiz

- richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst (JAPO)
- nicht geregelte Laufbahn des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes
- Rechtspfleger (ZAPO-J)
- nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Justizverwaltungsdienstes
- mittlerer Justizdienst (ZAPO-J)
- Gerichtsvollzieher (ZAPO-J)
- nicht geregelte Laufbahn des Justizbetriebsdienstes
- Justizwachtmeister (ZAPO-J)

17. Zusammenfassende Fragen zur Wiederholung

Kapitel 1: Der öffentliche Dienst		
1	Erklären Sie den Begriff „öffentlicher Dienst“.	Öffentlicher Dienst nennt man das berufliche Rechtsverhältnis, in dem jemand bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur regelmäßigen Dienstleistung verpflichtet ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind insbesondere Beamte und Arbeitnehmer, aber auch Richter und Berufssoldaten.
2	Nennen Sie drei wesentliche Unterschiede zwischen Beamten und Arbeitnehmern.	a) <u>Beamte</u> stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch eigene Gesetze geregelt. Ihr beruflicher Werdegang richtet sich nach dem Laufbahnrecht. Es gilt der Verwaltungsrechtsweg. b) <u>Arbeitnehmer</u> schließen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich überwiegend nach tarifvertraglichen Vereinbarungen. Die Eingruppierung erfolgt nach Tätigkeitsmerkmalen; es besteht Entgeltcharakter. Streitigkeiten werden vor dem Arbeitsgericht behandelt.
3	Welche grundlegenden Aufgaben kommen dem öffentlichen Dienst heute zu?	Traditionelle Aufgaben des öffentlichen Dienstes sind die Sicherung des Staats nach außen und innen, die Erhebung von Steuern sowie die Rechtsprechung. Daneben tritt der Staat häufig auch als Dienstleister auf, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales.

Kapitel 2: Geschichtliche Entwicklung des Beamtenrechts		
4	König Friedrich Wilhelm I. gilt als „Vater des Berufsbeamtentums“. Erläutern Sie den Begriff Berufsbeamtentum.	Das Berufsbeamtentum ist geprägt durch Tugenden wie die Hingabe an den Beruf, Fleiß, Unbestechlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Genauigkeit. Es wird hoheitlich begründet. Der Zugang erfolgt über ein streng reglementiertes, neutrales Auswahlverfahren.
5	Durch welches Gesetz wurde in Bayern das Berufsbeamtentum eingeführt?	Das erste selbstständige Beamtengesetz in Bayern heißt „Hauptlandesspragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Bayern“ und stammt aus dem Jahr 1805.
6	Welche Entwicklungen kennzeichnen den öffentlichen Dienst zur Jahrtausendwende?	a) In den 1990er Jahren kam es zur <u>Privatisierung</u> erheblicher Bereiche des öffentlichen Dienstes (z.B. Post, Telekommunikation, Bahn). b) In dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes von 1997 sind eine Reihe von Gedanken aus der freien Wirtschaft zur <u>Modernisierung</u> des öffentlichen Dienstes enthalten (z.B. Dienstleistungscharakter, Leistungsgedanke, Flexibilität). Deren Umsetzung und Weiterentwicklung dauert bis heute an und zeigte sich zuletzt in den zahlreichen Dienstrechtsreformgesetzen von Bund und Ländern.
Kapitel 3: Verfassungsrechtliche Grundlagen		
7	Bewerber B ist in einer Partei Mitglied, die für die Interessen homosexueller Menschen steht. Er wird deswegen nicht eingestellt, obwohl er besser geeignet wäre, als der ihm vorgezogene Bewerber mit der „richtigen“ Parteizugehörigkeit. Zulässig?	Nein. Nach Art. 33 II GG dürfen allein die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine Rolle spielen. Eine Ämterpatronage ist verfassungswidrig. Damit werden die Interessen des Bewerbers (objektive Kriterien) und das öffentliche Interesse an einer sachkundigen und effizienten Ver-

		waltung gleichermaßen berücksichtigt. Merkmale wie Geschlecht, Abstammung, ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität sind unerheblich, § 9 BeamStG, vgl. auch § 1 AGG.
8	Art. 33 IV regelt den sogen. „Funktionsvorbehalt“. Erläutern Sie diesen Begriff.	Nach Art. 33 IV GG sind hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. <u>Hoheitliche Aufgaben</u> werden unstreitig von Polizei, Finanz und Justiz ausgeübt. Hier ist der grundsätzliche Einsatz von Beamten wegen ihrer engen Treuepflicht gegenüber dem Staat und der damit verbundenen Verlässlichkeit unabdingbar. Nur ausnahmsweise dürfen hoheitliche Aufgaben von Tarifbeschäftigten ausgeführt werden. Umstritten ist der Funktionsvorbehalt bei Lehrern (BVerfG NVwZ 2007, 1396).
9	Nach Art. 33 V GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes „unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln“. Welche konkrete Bedeutung hat diese Vorschrift?	<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst besteht für jeden einzelnen Beamten die Möglichkeit der <u>Verfassungsbeschwerde (unmittelbar geltendes Recht, Art. 93 I Nr. 4a GG)</u>. - Außerdem hat der <u>Gesetzgeber</u> bei der Begründung oder Änderung beamtenrechtlicher Normen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu beachten. - Schließlich muss die Einrichtung des Beamtentums als solche sowie in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und gewährleistet bleiben („<u>Institutsgarantie</u>“).

10	Was sind hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums? Nennen Sie drei Beispiele und ein Gegenbeispiel.	<ul style="list-style-type: none"> - Hergebrachte Grundsätze sind nach Ansicht des BVerfG Strukturprinzipien, die allgemein und seit längerer Zeit (schon vor dem Grundgesetz) als verbindlich anerkannt und gewährt worden sind. - Hierher gehören z.B. das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 IV GG), das Alimentationsprinzip und das Streikverbot. - Nicht dazu zählen z.B. das Recht auf Beihilfe oder eine bestimmte Arbeitszeit.
Kapitel 4: Rechtsquellen		
11	Zu welchem Rechtsgebiet gehört das Beamtenrecht?	Das Beamtenrecht ist dem <u>öffentlichen Recht</u> zuzuordnen. Es ist Teil des besonderen Verwaltungsrechts.
12	Wie verteilt sich die gesetzgeberische Zuständigkeit für das Beamtenrecht zwischen Bund und Ländern?	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Art. 73 Nr. 8 GG hat der <u>Bund</u> die alleinige Gesetzgebungskompetenz für seine Beamten (z.B. Bundesbeamtengesetz, Bundeslaufbahnverordnung). - Gemäß Art. 74 I Nr. 27 GG regelt der Bund auf der Grundlage der <u>konkurrierenden Gesetzgebung</u> das Statusrecht der Beamten der Länder und Kommunen in grundlegenden Bereichen (Beamtenstatusgesetz). - Die <u>Länder</u> selbst regeln unterschiedlich das Besoldungsrecht, das Versorgungsrecht, das Laufbahnrecht, das Disziplinarrecht, das Urlaubsrecht, das Nebentätigkeitsrecht und das Personalvertretungsrecht.